

STADT EMMERICH AM RHEIN
Der Bürgermeister



Tagesordnungspunkt _____

Datum
05 - 14 0822/2008 E2
öffentlich

17.03.2008

Verwaltungsvorlage

Betreff

Weiterentwicklung des ökologischen Flächenkonzeptes (Froelich & Sporbeck 1997) als Steuerungselement für Kompensationsmaßnahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	21.04.2009
Haupt- und Finanzausschuss	28.04.2009
Rat	12.05.2009

Beschlussvorschlag :

Nach eingehender Beratung mit den Vertretern der Landwirtschaft beschließt der Rat der Stadt Emmerich am Rhein das vorliegende Konzept zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung in seiner überarbeiteten Fassung.

Abstimmungs -/Beratungsergebnis

	<small>Vorlagen-Nr</small>	<small>dafür</small>	<small>dagegen</small>	<small>Enthaltungen</small>
ASE	05 - 14 0822/2008	19	0	0
ASE	05 - 14 0822/2008 E2			
HFA	05 - 14 0822/2008 E2			
RAT	05 - 14 0822/2008 E2			

Begründung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hatte bereits in seiner Sitzung am 14. Oktober 2008 das überarbeitete Konzept zustimmend zur Kenntnis genommen, stellte jedoch eine Beschlussfassung darüber zurück, um auch den Vertretern der Landwirtschaft bzw. des ehrenamtlichen Naturschutzes Gelegenheit zur Beratung über diesen Vorlagenentwurf zu ermöglichen.

Am 11. Februar 2009 fand dazu in der Verwaltung eine erste Beratungsrunde statt, in der die Verwaltung das überarbeitete Konzept vorstellte. Auf Einladung des Landwirtschaftsverbandes traf sich dieser Personenkreis erneut am 12. März 2009, dieses Mal unter Beteiligung von Mitgliedern der im Rat vertretenen Fraktionen sowie des Bürgermeisters. Dieses zweite Gespräch diente der Vertiefung spezifischer Fragestellungen bzgl. Ausgleich und Ersatz als auch Fragen allgemeiner ökologischer Natur, wie sie Bestandteil regelmäßiger Treffen zwischen Landwirtschaft und Politik sind.

In der Zeit zwischen dem 11. März und dem 1. April 2009 hatten die Verbände drei Wochen lang Zeit und Gelegenheit, bei Bedarf Ihre Anregungen und Bedenken schriftlich zu formulieren. Da davon kein Gebrauch gemacht wurde, soll im Folgenden kurz auf die in den Erörterungsterminen mündlich vorgetragenen Bedenken eingegangen werden.

Viele Fragen und Anmerkungen bezogen sich auf das vorgetragene Konzept, die durch nähere Erläuterungen des Vorlageninhalts geklärt werden konnten.

Ein wesentlicher Dissens zwischen Verwaltung und Landwirtschaftsverband konnte nicht ausgeräumt werden:

Der Verband drängt darauf, bei ausgleichspflichtigen Vorhaben im Rahmen der Bauleitplanung (wie z.B. der Entwicklung neuer Baugebiete) sollten die externen Vorhabenträger, - zumeist Kreditinstitute oder Entwicklungsgesellschaften -, ihr Kompensationserfordernis nicht selbst gestalten dürfen. Stattdessen sollen sie verpflichtet werden, grundsätzlich ein Ersatzgeld zu entrichten, während die Verwaltung mit diesen Mitteln für eine angemessene Kompensation analog des zu beschließenden Konzeptes sorgen soll.

Hintergrund dieser Überlegung ist die Sorge, dass Ausgleichspflichtige bei der Wahl ihrer Kompensation in der Vergangenheit überwiegend zur preiswerten aber flächenintensiven Extensivierung ehemaliger Acker- oder Grünland - Standorte tendiert haben, dort, wo Flächeninhaber veräußerungsbereit waren (teils ohne Ansehen der Folgen für den Pächter) oder wo es (wie in einem nachweisbaren Fall) eine landwirtschaftliche Kernproduktionsfläche traf, die aufgrund ihrer bodenkundlichen Beschaffenheit im Sinne einer guten landwirtschaftlichen Praxis nicht für solche Zwecke hätte zur Verfügung gestellt werden sollen.

Die Verwaltung hat dem Folgendes entgegengehalten:

Zunächst einmal entscheiden die Landwirte bzw. Flächeneigentümer selbst, ob sie bereit sind, landwirtschaftliche Parzellen zu veräußern. Des Weiteren sieht das Bundesnaturschutz- wie auch das nordrhein-westfälische Landschaftsgesetz vor, dass zuerst Vermeidungs- und Verminderungs-, dann Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dieser Reihenfolge zu ergreifen sind, bevor als ‚ultima ratio‘ die Zahlung von Ersatzgeld in Betracht gezogen werden darf. Eine Regelanwendung des vom Verband gemachten Vorschlages würde ein Kerngebot verletzen: Eingriff und die daraus resultierende

Verantwortlichkeit für eine angemessene, funktionale Ersatznatur auf Seiten des Verursachers würden entkoppelt.

Dieser könnte sich sehr einfach mit einer Einmalzahlung seiner Verantwortlichkeit entledigen und stattdessen die Problematik der Flächenverfügbarkeit, der Pflegemaßnahmen, der eingeschränkten Bewirtschaftbarkeit und der stark verminderten Erträge oder aber der Notwendigkeit, alternative Kompensationsmaßnahmen umzusetzen auf die Verwaltung verlagern. Die Verwaltung hat mit dem vorgelegten Konzept u. a. eindeutig ihre Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange gestärkt. Bereits bisher konnte sie Maßnahmenvorschläge zur Kompensation seitens des Eingriffverursachers ablehnen, sofern sie nicht ins Konzept passten. Zukünftig wird dieses Konzept zahlreiche landwirtschaftliche Kernproduktionsbereiche aufweisen, die analog ihrer bodenkundlichen Vorzüge für Ausgleichsmaßnahmen nicht mehr zur Verfügung stehen. Eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde beim Kreis Kleve bzgl. der vom Verband vorgeschlagenen Vorgehensweise hat ergeben, dass die ULB in exemplarischen Einzelfällen die Zahlung eines Ersatzgeldes für möglich und gesetzeskonform hält, sie aber die Regelanwendung einer solchen Vorgehensweise nicht mittragen will. Bis tatsächlich ein so gearteter Präzedenzfall auftreten könnte, verfügen die einschlägigen Vorhabenträger im Übrigen noch über umfangreiche Ökokonten, die bislang nicht ausgeschöpft sind.

In einem weiteren Themenkomplex folgt die Verwaltung einer Anregung aus dem Teilnehmerkreis, nämlich sich bei möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zuge der Realisierung der Betuwe-Linie für eine flächenschonende Lenkung in strukturelle Maßnahmen entlang von Gewässern stark zu machen.

Abgesehen von diesen Anregungen wurde das überarbeitete Konzept von allen Anwesenden grundsätzlich befürwortet. Insofern verweist die Verwaltung auf die Textversion in der Anlage.

Produktionsintegrierte Maßnahmen und deren Potential wurden im 1. Erörterungstermin erneut vorgestellt. Inwieweit sie von den anwesenden Ortslandwirten antizipiert und als Maßnahmenalternative in Anspruch genommen werden, bleibt abzuwarten.

Nach Erstellung der Vorlage erreichte die Verwaltung ein Schreiben des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes - Kreisbauernschaft Kleve (RLV) -.

Hierin wird zu dem ökologischen Flächenkonzept unter Bezugnahme auf das in der Begründung aufgeführte Gespräch vom 12.03.2009 zusammengefasst wie folgt Stellung genommen:

- 1.) Es wird angeregt, die Reihenfolge der Kompensationspolitik derart zu ändern, dass als prioritäre Kompensationsmaßnahme die Entsiegelung vorzusehen ist. Danach sollten Aufforstungsmaßnahmen und erst danach lineare Maßnahmen oder produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Eigentümer und den Bewirtschaftern durchgeführt werden. Erst wenn diese Maßnahmen ausgeschöpft sind sollte als letztes Mittel die Verlagerung von Kompensationsmaßnahmen in Grünlandbereiche mit Minderertrag in Betracht kommen.**
- 2.) Strukturelle Maßnahmen sollten auf Investitionen in technische Bauwerke beschränkt werden, wobei diese wiederum nicht zur Vernässung von landwirtschaftlich genutzten Flächen führen dürfen.**

- 3.) Bei den Aufforstungsmaßnahmen ist zu ergänzen, dass diese der Zustimmung des Eigentümers und des Bewirtschafters bedarf, sofern landwirtschaftliche Flächen aufgeforstet werden sollen.
- 4.) Bei linearen Maßnahmen sollte ergänzt werden, dass Sicht- und Immissionsschutzpflanzungen für Bebauungsplangebiete innerhalb der Planbereiche durchzuführen sind.
- 5.) Bei den produktionsintegrierten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollte auch für noch nicht ausgeschöpfte Ökokonten die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft eingeschaltet werden.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

- zu 1.) Mit dem Entwurf des überarbeiteten Kompensationsflächenkonzeptes soll die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernflächen vermieden werden.
Wie in der Begründung der Vorlage bereits angesprochen unterliegt die Reihenfolge der zu wählenden Kompensationsmaßnahmen den Regularien des Bundesnaturschutz- wie auch des Landschaftsgesetzes NRW. Diese Gesetze sehen vor, dass zuerst Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, dann Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu ergreifen sind.
Eine Festlegung der Reihenfolge im Sinne des Vorschlages des RLV kommt schon deshalb nicht in Betracht, da im Sinne der Anwendung der naturschutzrechtlichen Regelungen unterschiedliche Eingriffe funktional auch immer mit unterschiedlichen Kompensationen begegnet werden sollte. Des Weiteren sind bei der Festlegung von Maßnahmen im Sinne der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange auch wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- zu 2.) Werden strukturelle Maßnahmen an Gewässern in Betracht gezogen sind sie immer mit dem zuständigen Deichverband abzustimmen. Das gilt insbesondere für den Bau von Fischtreppen, zur besseren Fischdurchgängigkeit von Gewässern. Wasserbauliche Maßnahmen, die zu einer Wiedervernässung landwirtschaftlich genutzter Uferbereiche führen, können ohnehin neben dem Gewässeraufsichtspflichtigen nur mit der Einwilligung der betreffenden Eigentümer wie auch unter Zustimmung der Pächter durchgeführt werden.
- zu 3.) Die letzten, in Frage kommenden Neuaufforstungsflächen im Eltener Bereich befinden sich ohnehin in städtischem Besitz. Sie sind Teil einer Gesamtfläche, die bereits vor Jahren behördenintern für den Zweck einer Aufforstung reserviert wurden und die nun nach und nach zugepflanzt werden. Dies ist auch dem Pächter als einschränkende Bedingung bekannt.
- zu 4.) Sicht- und Immissionsschutzpflanzungen finden in der neueren Bauleitplanung immer innerhalb des Plangebietes statt.

zu 5.) Bei den produktionsintegrierten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die Stadt Emmerich am Rhein keine Handhabe, Ökokonteninhabern diese als verpflichtende Maßnahmen aufzuerlegen, da sich diese auf rechtskräftige Bebauungsplanfestsetzungen und entsprechende städtebauliche Verträge beziehen. Hier kann die Verwaltung allenfalls darauf einwirken, diese als Alternative zur bisherigen Praxis in Betracht zu ziehen.

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass trotz zweimaliger Vorstellung der Dienstleistungen der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft am 28.04.2008 und am 11.02.2009 in einem Beratungsgespräch mit der örtlichen Politik, der Landwirtschaftskammer/-verband bisher keine Resonanz bei den Emmericher Landwirten festzustellen ist.

Anlage 1 : Das ökologische Flächenkonzept der Stadt Emmerich am Rhein (überarbeitete Fassung 2008)

Die Grundproblematik

Anlass zur Änderung des Konzeptes ist die Tatsache, dass bundesweit die Landwirtschaft mit ihren Flächenreserven in immer größerem Maße von der zunehmenden Infrastruktur, dem wachsenden Flächenbedarf für Siedlungs- und Gewerbeflächen und für den daraus resultierenden Bedarf an Ausgleich und Ersatz, gleich in doppelter Weise in Anspruch genommen wird.

Bezogen auf die örtlichen Verhältnisse in Emmerich am Rhein, trägt hier der Straßenbau recht wenig zum Flächenverlust bei. Die Flächeninanspruchnahme durch die lokale Bauleitplanung hat ihren Zenit der Baulandausweisung für Wohnungsbau und Gewerbegebiete mittlerweile überschritten, die Ausweisung neuer Baugebiete nimmt tendenziell ab, die Reserven an gewerblich nutzbaren Flächen sind rückläufig, wenn erst die Entwicklung des letzten Abschnitts von Ost IV abgeschlossen und das Industriedreieck am Grenzübergang nach 's-Heerenberg entwickelt worden ist. In Summe hat die bauliche Entwicklung der letzten 15 Jahre bisher dazu geführt, dass **Ausgleichs- und Ersatzflächen** im Außenbereich 'nur' eine Größenordnung von **ca. 70 Hektar** erreicht haben. Maßgeblich daran beteiligt waren die lokalen Kreditinstitute als Vorhabenträger bei der Entwicklung neuer Baugebiete, verschiedene Projektentwickler, die Stadtwerke und die Stadt selbst. Obwohl sich also die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleich und Ersatz als Folge von Eingriffen der Bauleitplanung hier in Emmerich vergleichsweise recht moderat darstellt, möchte die Verwaltung Wege und Möglichkeiten aufzeigen, wie sie über ihr Kompensationskonzept zukünftig dazu beitragen kann, gerade die landwirtschaftlichen Kernproduktionsflächen zu entlasten.

Vorgehensweise

Die Grundlage des Verwaltungshandels bisher beruhte auf dem seinerzeit entwickelten 'ökologischen Flächenkonzept', welches neben seiner Eigenschaft als Biotoptypenkataster völlig unverbindlich für weite Teile des Emmericher Außenbereichs bereits konkret mögliche Maßnahmen benannte, mit denen diese Landschaftsteile aufgewertet oder aber in einer naturschutzoptimierten Art und Weise bewirtschaftet werden könnten. Wurde also eine bislang landwirtschaftlich genutzte Parzelle verfügbar für Zwecke der Kompensation, wurde ihre Attraktivität (und damit auch die Entscheidung über ihren Ankauf) nicht so sehr von Ihrer bodenkundlichen Eignung abhängig gemacht, sondern eher von ihrer Lagegunst in Kombination mit anderen Ausgleichsflächen, zu biotop- verbindenden Strukturen oder aber von ihrer nachteiligen Lage z.B. an stark befahrenen Straßen oder ohne Anbindung an den Außenbereich. Zukünftig soll die bodenkundliche Eignung einer jeden potentiellen Ausgleichsfläche zunächst geprüft werden, bevor dann u. a. ihre Lage in der Flur darüber entscheidet, ob sie als Kompensationsfläche durch die Stadt Emmerich am Rhein anerkannt wird.

Karte der schutzwürdigen Böden Emmerichs

Dazu hat die Verwaltung in einem aufwendigen Verfahren geprüft, wo in ihrem Stadtgebiet in den landwirtschaftlich genutzten Außenbereichen besonders schutzwürdige Böden angetroffen werden, die als sogenannte ‚Landwirtschaftliche Kernproduktionsflächen‘ keinem anderen Zweck zugeführt werden sollten.

Um diese Bereiche zu ermitteln wurden folgende Kartenwerke ausgewertet:

1. die geologische Karte 1:50.000, Blätter 4103 und 4104,
2. die bodenkundliche Karte 1:50.000 , Blätter 4102 und 4105.
3. die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1:50.000,
4. die Karten der Reichsbodenschätzung 1: 5.000

Entstanden ist eine Karte der schutzwürdigen Böden in Emmerich, die ausschließlich Böden hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit darstellt, die zugleich über eine gute Regelungs- und Pufferfunktion im Wasser- und Stoffhaushalt verfügen. Gleichzeitig wurden diese Böden verglichen mit den Wertzahlen der Bodenschätzung. Die hier abgebildeten Flächen weisen alle eine Bodenwertzahl (Bodenzahl bzw. Grünlandgrundzahl) von > 60 auf, was für ihre hohe Produktivität spricht. Sie zählen zu den landwirtschaftlichen Kernproduktionsflächen, zumindest was ihr Vorkommen außerhalb von Naturschutz- bzw. FFH-Gebieten betrifft. Innerhalb der genannten Schutzkulissen können sie durchaus Einschränkungen in ihrer Bewirtschaftungsweise unterliegen. Diese können sich infolge des Vertragsnaturschutzes ergeben oder durch die Teilnahme an Programmen auf Landes- oder Kreisebene.

Die Stadt Emmerich am Rhein verbindet mit der Erarbeitung dieser thematischen Karte die Vorstellung, zukünftig von einer Nutzung dieser landwirtschaftlichen Kernbereiche außerhalb der Naturschutzgebiete für großflächigere Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich abzusehen.

Ein Ausnahmefall ist dann gegeben, wenn auf Grünland, - gerade auf grundwasserbeeinflussten Böden –, sowohl der Bewirtschafter wie auch der Eigentümer einer Extensivierung der bisherigen intensiven Grünlandbewirtschaftung zustimmen. Weiterhin sollten kleinräumige, lineare Maßnahmen in Form biotopverbindender Strukturen wie Hecken, Kopfbaumreihen, Gehölzstreifen oder gewässerbegleitende Maßnahmen (wie z.B. an der Wild, am Strang, oder an den Landwehren), möglich sein, wenn Pächter und Eigentümer diesen Trittsteinbiotopen in ihrer Feldflur zustimmen.

Mit der Anerkennung der schutzbedürftigen Böden für Zwecke der Landwirtschaft reduziert sich die Kulisse der verfügbaren Böden um ca. 50 %, nimmt man die Naturschutzgebiete hinzu um ca. 70 %. Als Suchräume für Kompensationsmaßnahmen kommen zukünftig Bereiche in Elten zwischen der B und der Autobahn sowie am Eltenberg (für forstliche Ausgleichsmaßnahmen) in Frage, Bereiche von Hüthum entlang der B 8 und nördlich des Borgheeser Waldes, in Teilen südlich der B 8 zwischen Moddeich und B 220, sowie bereichsweise nördlich der K 16 und östlich anschließend an den Wasserwerkswald. Dazu gehören ebenfalls die ortsnahen Bereiche von Vrasselt und auch Praest, sowie das Metmeer und Umgebung. In zweiter Linie sollen Kompensationsmaßnahmen zukünftig vermehrt in die Naturschutzgebiete gelenkt werden, wo in weiten Bereichen der landwehernen Hetter auch die anzutreffenden Bodenqualitäten dies nahelegen. Um den Druck auf die landwirtschaftlichen Kernflächen weiter zu verringern, wird sich die Stadt Emmerich am Rhein in ihrer zukünftigen Kompensationsflächenpolitik von folgenden Überlegungen leiten lassen:

1. Verlagerung von Kompensationsmaßnahmen in Grünlandbereiche mit Minderertrag

Das ökologische Flächenkonzept aus dem Jahr 1997 hatte bewusst bestehende Naturschutz - und FFH-Gebiete, Deichvorlandbereiche wie auch zusammenhängende Waldgebiete als Suchräume für Kompensationsmaßnahmen unberücksichtigt gelassen, da in diesen Bereichen ohnehin Bewirtschaftungseinschränkungen natürlicher Art oder amtlicherseits bereits bestehen.

Inzwischen hat sich jedoch deutlich gezeigt, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wie, die vielfach praktizierte Extensivierung von Grünland, weitaus eher auf den Standorten konsensfähig ist, die auf Grund ihrer grundwasserbeeinflussten Lage im Gelände nur minder ertragreich sind und häufig bis in's späte Frühjahr ohnehin nicht bewirtschaftbar sind. Dies betrifft Böden in den Auebereichen des Rheinvorlandes, ebenso wie Grünlandparzellen in der Hetter entlang der Landwehr. Hier bietet es sich an, gezielt Flächen zu erwerben, sie wieder zu vernässen bzw. die Bewirtschaftung auf die Bedürfnisse der dort brütenden, geschützten Arten abzustellen. Bislang war der Erwerb dieser Flächen für Investoren und Projektentwickler von neuen Siedlungs- und Gewerbegebieten nur deshalb nicht sonderlich interessant, da die Aufwertung von Grünland zu einer Kompensationsfläche weniger Ökopunkte pro qm erzielt als die Umwandlung von Ackerflächen in extensives Grünland. Diese bisherige Praxis wird durch die Absicht der Stadt, Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Kernproduktionsstandorten nicht mehr anzuerkennen, deutlich seltener werden und sich zukünftig eher auf die Standorte fokussieren, die nachrangige Bodenqualitäten aufweisen. Gleichzeitig wird natürlich der Ausgleich in Grünlandbereichen teurer, da für die Realisierung des gleichen Punktedefizits nun mehr Fläche erforderlich wird. Inwieweit dies eine Verlagerung hin zu anderen Flächen oder in andere Arten von Kompensationsmaßnahmen bewirkt, bleibt abzuwarten. Grundsätzlich wird die Stadt bei eigenen Maßnahmen (siehe Metmeer) wie auch bei Kompensationserfordernissen Dritter als Steuerungselement die in Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Acker- und Intensiv-Grünland-Standorte auf bevorzugten Böden nicht mehr anerkennen.

2. Stärkere Berücksichtigung von Aufforstungsmaßnahmen

Die Stadt Emmerich am Rhein hat in den vergangenen Jahren zusammen mit der Revierförsterin auf eigenen Flächen am Eltenberg Aufforstungen betrieben und führt diese soweit zu Ende bis die vorhandene Fläche komplett bepflanzt ist. Aufforstungsmaßnahmen sind vergleichsweise teurer als z.B. die Umwandlung von Ackerflächen in extensives Grünland, daher werden sie von Vorhabenträgern und Projektentwicklern nur selten gewählt. Die Verwaltung hat sich auf der Suche nach entsprechenden Waldbeständen im Besitz der öffentlichen Hand, die sich ggf. für eine Teilaufforstung oder die Anlage von Waldsaummantelgesellschaften anbieten würde mit dem hiesigen Forstamt in Verbindung gesetzt. Leider sieht das Forstamt derzeit keine Möglichkeiten für forstliche Ausgleichsmaßnahmen, was den Waldbesitz der öffentlichen Hand hier im Stadtgebiet betrifft.

Die Verwaltung wird sich daher mit privaten Waldbesitzern in Elten ins Gespräch begeben, um die Möglichkeiten auszuloten in wie weit Maßnahmen im Bestand, d. h. der Hieb nicht standortgerechter Nadelhölzer und deren Ersatz durch Laubbaumpflanzungen, auf deren Flächen als Ersatzmaßnahme möglich erscheinen. Grundsätzlich wird die Stadt Emmerich am Rhein auch weiterhin Aufforstungsmaßnahmen nur am Eltenberg und in der Eltener Leege Heide vorsehen, da dort auf ackerbaulich nachrangig zu bewertenden Böden noch zahlreiche Waldparzellen

existieren, die im vorgenannten Sinne optimiert werden können.

Grundsätzlich bietet sich traditionell auch die unmittelbare Umgebung in der Wasserwerksanlage Helenenbusch in ihrer engeren Wasserschutzzone für Aufforstungsmaßnahmen an. Die Stadtwerke haben sich jedoch vor Jahren gegen weitere Aufforstungsmaßnahmen ausgesprochen, da ihrer Auffassung nach die ständige Mineralisation des Laubfalles der Bäume dazu beiträgt, die Hintergrundbelastung ihres Rohwassers an Stickstoffen zu erhöhen.

3. Strukturelle Maßnahmen

Um den Druck auf die Standorte mit guten Voraussetzungen für die Landwirtschaft weiter zu vermindern, wird sich die Verwaltung verstärkt dafür einsetzen, sogenannte strukturelle Maßnahmen zu propagieren. Darunter versteht man z.B. Investitionen in technische Bauwerke wie den Bau von Fischaufstiegshilfen (sogenannte Fischtreppe), Wasserverteilbauwerke oder andere Einrichtungen, von denen vorteilhafte Wirkungen für die Lebensgemeinschaften der Fischfauna wie aber auch mittelbar für die Ufervegetation oder für die Wiedervernässung von Auenbereichen und der davon profitierenden Avifauna ausgehen. In diesem Zusammenhang sollen gerade die Landwehren und der Netterdensch Kanal, denen im Stadtgebiet neben dem Rhein eine äußerst wichtige, biotopverbindende Funktion zukommt, gestärkt werden, wie dies im Übrigen auch das Gutachten über die dort geplante, ökologische Verbindungszone vorsieht.

Ermöglicht wurden diese neuen Optionen von Ersatzmaßnahmen erst in jüngster Zeit, nachdem die Untere Landschaftsbehörde beim Kreis Kleve für alle ihre angehörenden Kommunen verbindlich erklärt hat, wie die Anrechnungsmodalitäten gehandhabt werden sollen (Umrechnung von Investitionssumme in Ökopunkte). Gleichzeitig verweisen die oberen Behörden damit auf die Erfordernisse aus der europäischen Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) hin, die es sich zum Ziel gesetzt hat, alle Gewässersysteme ab einer gewissen Größenordnung sowohl hinsichtlich ihrer Wasserqualität wie auch im Blick auf ihre strukturellen Zustände zu verbessern.

Gerade entlang der Landwehr in der Hetter ist derzeit ein gemeinsames Life-Projekt der biologischen Station und des NABU beantragt mit dem Ziel, über den Bau neuer Gräben in einem kleinen Einzugsbereich die landwehrebegleitenden Flächen wieder zu vernässen im Sinne einer Lebensraumverbesserung für die dort brütenden „Rote Liste- Arten“. Dieses Projekt gibt ein gutes Beispiel dafür, wie auch an anderer Stelle des Gewässers die unmittelbar uferbegleitenden, ohnehin staunassen Böden mit minderem Ertrag besser für Zwecke des Naturschutzes Verwendung finden können. Gezielt Investitionen in solche Projekte und Bereiche zu lenken, wird zukünftig Vorrang genießen, vor den hinlänglich bekannten, flächenintensiven Kompensationsmaßnahmen traditioneller Art.

4. Produktionsintegrierte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- hier: Zusammenarbeit mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft

Die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft wurde vom Rheinischen Landwirtschaftsverband und der Landwirtschaftskammer NRW ins Leben gerufen. Sie engagiert sich für eine flächenschonende Art der Kompensationsmaßnahmen im laufenden Betrieb. Großen Erfolg hat sie in der rheinischen Tiefebene um Köln bewiesen, wo Ackerrandblühstreifen angelegt werden, die im Rotationsverfahren sogar verlagert werden können und trotzdem als quasi semipermanente Kompensationsmaßnahme anerkannt werden. Die Flächen können dabei im Eigentum des Landwirtes verbleiben, die Bewirtschaftung der Flächen bleibt weiterhin in seiner Hand und die Maßnahmenflächen können weiterhin prämienerberechtigt bleiben. Der Ertragsausfall und der Pflegeaufwand auf den Flächen werden erstattet. Die Bemessung des Ertragsausfalles richtet sich nach einem überdurchschnittlichen Deckungsbeitrag der Fruchtfolge.

Die Extensivierung bestehender Acker- und Grünlandnutzungen, die Anlage von Blühstreifen, - auch auf wechselnden Flächen -, sowie die Ergänzung vorhandener Streuobstwiesen im bäuerlichen Bestand, werden von der Stadt Emmerich am Rhein befürwortet. Sie wird daher Kompensationspflichtigen, die über kein eigenes Ökokonto verfügen, die Zusammenarbeit mit der Stiftung empfehlen, die alle weiteren Schritte (wie die Suche nach einem geeigneten Landwirt und die Realisierung der Maßnahme, wie auch die Entschädigung des Ertragsausfalls) in die Hand nimmt.

Solange jedoch die Stadt selbst, bzw. die maßgeblichen Kreditinstitute als Vorhabensträger noch über vorhandene, nicht ausgeschöpfte Ökokonten verfügen, wird man auf die Dienstleistungen der Stiftung noch nicht zurückgreifen.

5. Lineare statt flächenintensive Maßnahmen

Auch wenn das ökologische Flächenkonzept von 1997 um viele seiner flächenintensiven Maßnahmenvorschläge abgespeckt werden muss, die nun aus bodenkundlicher Sicht eher auf den landwirtschaftlichen Kernflächen geplant worden waren, beinhaltet es doch eine beachtliche Anzahl an Vorschlägen zur Schaffung linearer Strukturen und Landschaftselemente wie Hecken- und Gehölzstreifen oder Kopfbaumreihen, die oft typischer Ausdruck unserer niederrheinischen Kulturlandschaft sind.

Die Erfahrung zeigt jedoch, dass sie häufig genug der intensiven Bewirtschaftung im Weg stehen. Sie gelten eher als ein Problem, teils aus Gründen der Überalterung und teils wegen des zeitlichen und finanziellen Aufwandes, sie zu pflanzen und zu pflegen. In typischen wiesen- und weidelandgeprägten Offenlandbereichen wie der Hetter können sie sogar ausgesprochen kontraproduktiv wirken auf die Lebensbedingungen seltener gewordenen Wiesenbrüter.

Da Hecken, Gehölzstreifen, wie auch Baumreihen kosten- und unterhaltungsintensiv sind, beschränkt sich die Stadt im Rahmen ihrer Kompensationspflichten auf die Neuanlage solcher Strukturen auf städtischen Parzellen in der Umgebung der Ortsteile Hüthum und Vrasselt. Davon unberührt bleibt die bisherige Praxis der Bauleitplanung, Bebauungsplangebiete und Gewerbeflächen zum Außenbereich hin durch Sicht- und Immissionsschutzpflanzungen abzuschirmen.

Der weitergehende Schutz noch vorhandener Hecken und die Neuanlage von Gehölzstreifen in der offenen Feldflur lassen sich bei den Bewirtschaftern nur schwer durchsetzen, es sei denn in Sonderfällen, in denen Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Flächen selbst kompensationspflichtig werden.

6. Entsiegelungsmaßnahmen

Obwohl sehr häufig reklamiert und im ökologischen Sinne besonders sinnvoll, kommen Entsiegelungsmaßnahmen nur selten, und dann meist innerstädtisch zum Tragen. Tatsächliches Potential für solche Art Maßnahmen gibt es in Emmerich nur im Zuge der Konversion militärischer Liegenschaften. Während sich das bei der Nachfolgenutzung am derzeitigen Kasernenstandort kaum bemerkbar machen wird bei dem angedachten Mix aus Wohnbau- und Gewerbenutzung, gäbe es am Pionierhafen in Dornick ein verbleibendes Entsiegelungspotential, welches gerade im Rheinvorlandbereich einen umso größeren Stellenwert besitzt.

Effizienzkontrolle von Kompensationsmaßnahmen

Der Kreis Kleve und die kreisangehörigen Gemeinden haben in ihrer letzten Dienstbesprechung vom 30.05. 2008 angeregt, dass zukünftig das Naturschutzzentrum im Kreis Kleve die durchgeführten Kompensationsmaßnahmen daraufhin kontrollieren könnte, ob die Bewirtschaftungsauflagen tatsächlich einen positiven Effekt auf die entsprechenden Schutzgüter wie Brutvögel oder Vegetationsgesellschaften hat. Im Rahmen der Effizienzkontrolle können dann die jeweiligen Maßnahmenpakete optimiert werden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

- Die Maßnahme hat keine finanz - und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen .
- Steht die Maßnahme im Einklang mit den Zielen des Leitbildes ?

Ja. Kapitel _____.

Nein

In Vertretung
Dr. Wachs
Erster
Beigeordneter